

13. Änderungssatzung

vom 13. Dezember 2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 folgende 13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensätze in § 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) werden wie folgt geändert:

1. Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für eine/n

a) Restmülltonne (Müllgroßbehälter)

bei 60 l Rauminhalt (MGB 60)	14-tägliche Leerung	129,67 €
bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	14-tägliche Leerung	210,88 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	14-tägliche Leerung	373,28 €
bei 770 l Rauminhalt (MGB 770)	14-tägliche Leerung	1.090,58 €
1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)	14-tägliche Leerung	1.620,59 €

b) Bio-Tonne (Müllgroßbehälter)

bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	14-tägliche Leerung	88,08 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	14-tägliche Leerung	141,91 €
bei 770 l Rauminhalt (MGB 770)	14-tägliche Leerung	379,70 €

2. Abfallsack

2.1 Rest-Abfallsack	2,00 €
2.2 Bio-Abfallsack	3,50 €

Artikel II

Die Fälligkeit in § 6 (Festsetzung und Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

Die nach § 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden

Artikel III

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Nr. 1a, 1b und 2 der 12. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 13. Dezember 2018

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Linzenich